

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Instruction zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters in Folge des 8. und 9. Paragraphes des Allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 angeordneten Landes-Vermessung

Wien, 1824

Zweyter Theil. Von den Vorbereitungen zur Details-Aufnahme

Zweyter Theil.

Von den Vorbereitungen zur Details-Aufnahme.

I. Abschnitt.

Von der trigonometrischen Triangulirung.

§. 112.

Der Zweck der trigonometrischen Operation ist: die Oberfläche der zum Behufe des Catasters aufzunehmenden Provinz mit zusammenhängenden Dreyeck-Netzen bergestalt zu überziehen, daß auf dem Raume einer österrreichischen Quadrat-Meile drey in Hinsicht auf gegenseitige Lage und Entfernung genau bestimmte Punkte fallen.

§. 113.

Die trigonometrische Operation verschafft die Möglichkeit, alle einzelnen Aufnahmen in ein Ganzes zu vereinigen; sie hält diese Aufnahmen im Schranken und in der Orientirung, gewährt überall sichere Anhalts- und Prüfungs-Punkte, vermindert das Anhäufen unvermeidlicher Fehler, und macht die sonst im Umfange einer jeden Quadrat-Meile nöthig gewordene Basis-Messung entbehrlich. Sie ist daher als die Grundlage und erste Vorbereitung der gesammten Detail-Vermessung zu betrachten, und muß demnach eher beendigt seyn, ehe diese beginnt.

§. 114.

Die trigonometrische Bestimmung, drey Punkte im Inneren einer Quadrat-Meile, hat in einer flachen, offenen oder gehügelten Gegend keine Schwierigkeit. Im Mittel- oder im Hochgebirge wird oft der Trigonometeter gezwungen werden, sich mit der Bestimmung zweyer Punkte zu begnügen. Es bleibt jedoch festgesetzt, daß von drey Punkten wenigstens der Eine ein Standpunct sey, aus welchem man Einen der zwey übrigen sehen kann.

§. 115.

Die Mittheilung der Triangulirungs-Resultate an die betreffende Provinzial-Commission geschieht durch die Central-Triangulirungs-Direction mittelst Triangulirungs-Karten, welche nebst der Eintheilung der Provinz in Quadrat-

Zweck der trigonometrischen Triangulirung in Beziehung auf die Catastral-Vermessung.

In jeder Quadrat-Meile werden in der Regel drey trigonometrische Punkte bestimmt.

Mittheilung der trigonometrischen Punkte an die Provinzial-Commission.

Meilen das Dreyeck-Netz bildlich darstellen, und sowohl die Seitenlängen, als die auf den Sections-Linien bezogenen Coordinaten eines jeden Punctes, angeben.

II. Abschnitt.

Von der graphischen Triangulirung.

A.

Von der Bestimmung des graphischen Netzes.

§. 116.

Die graphische Triangulirung hat zum Zwecke: die für die Sicherheit und Richtigkeit der Detail-Aufnahme erforderlichen Puncte vorhinein mit der größtmöglichen Genauigkeit zu bestimmen.

§. 117.

Die graphische Triangulirung wird nach dem verjüngten Maßstabe von 1 Zoll = 200 Klaftern auf Blättern von 20" ins Gevierte bewirkt, wo sonach jedes Blatt den Umfang Einer Quadrat-Meile in sich faßt.

§. 118.

Die Quadrat-Meilen sind in dem trigonometrischen Triangulirungs-Scelette parallel mit dem Haupt-Meridian der im Detail zu vermessenden Provinz und dem darauf errichteten Perpendikel gezogen. Sie werden nach ihrer Lage östlich oder westlich vom Meridian durch O. oder W., — nach den Colonnen durch römische, — nach den Schichten von Nord nach Süden durch arabische Ziffer bezeichnet.

§. 119.

Der graphische Triangulator theilt jedes Triangulirungs-Blatt, welches immer bestimmt ist, die graphischen Puncte für den Umfang einer ganzen Quadrat-Meile zu bezeichnen, auf das genaueste in fünf von West gegen Ost, und in vier von Süd gegen Nord laufende Schichten, wodurch 20 Sectionen entstehen, welche die Details-Aufnahmsblätter der Geometer im verjüngten Maßstabe bildlich darstellen.

§. 120.

Die von Süd gegen Nord laufenden vier Schichten werden, von Ost angefangen, mit a, b, c, d; die von West gegen Ost laufenden fünf Schichten, von Nord angefangen, mit e, f, g, h, i, bezeichnet.

Die einzelnen Sectionen werden durch ae, af, bg, u. s. w. unterschieden, wie dieses aus dem Formulare Lit. M. Fig. I ersichtlich ist.

M.

Zweck der graphischen Triangulirung und Bestimmung des Maßstabes, in welchem sie vorgenommen wird.

Bezeichnung der Quadrat-Meilen im trigonometrischen Triangulirungs-Scelette.

Eintheilung der Quadrat-Meilen bey der graphischen Triangulirung.

Zum Behufe der graphischen Triangulirung sind in jeder Quadrat-Meile drey trigonometrische Punkte vorhinein bestimmt.

Der graphische Triangulator hat die trigonometrischen Punkte auf sein Blatt aufzutragen.

Vor dem Beginne seiner Arbeit prüfet der graphische Triangulator die trigonometrischen Punkte.

Verfahren bey Entwerfung des graphischen Netzes.

§. 121.

Zum Behufe der graphischen Triangulirung werden in jeder Quadrat-Meile drey Punkte vorhinein trigonometrisch bestimmt, unter denen Einer ein Standpunct ist, von welchem wenigstens Einer der beyden anderen zwey Punkte gesehen werden kann (§. 114).

§. 122.

Der graphische Triangulator trägt die trigonometrisch bestimmten Punkte nach den erhaltenen Abständen selbst auf das graphische Triangulirungs-Blatt auf, und erhält zu diesem Behufe einen eigenen Auftrags-Apparat.

Um den Differenzen vorzubeugen, die aus den Aenderungen entstehen können, welchen hölzerne Tischbreter bey dem Wechsel der Temperatur unterliegen, werden die Papierblätter auf einer matt und eben geschliffenen Glasplatte aufgespannt.

§. 123.

Vor dem Beginne seiner Arbeit prüfet der graphische Triangulator die Richtigkeit der trigonometrischen Punkte. Wenn diese nicht zutreffen, und er sich überzeugt hat, daß die Abweichung nicht in der Auftragung liege, so macht er durch seinen Vorgesetzten (§. 61) an die Provinzial-Commission die Anzeige, welche dann im Wege der Central-Triangulirungs-Direction die bey der Beobachtung oder bey der Berechnung unterlaufenen Fehler auffuchen und verbessern läßt. In der Zwischenzeit, bis diese Berichtigung zu Stande gebracht ist, hat der graphische Triangulator seine Operation in der anstoßenden Quadrat-Meile fortzusetzen.

§. 124.

Stimmen die trigonometrischen Punkte, oder sind sie berichtigt, so entwirft der Triangulator nach vorgenommener Reconoscirung das graphische Netz.

§. 125.

Das graphische Netz wird durch Fix- und Standpuncte gebildet. Zu ersteren werden Thürme, Schornsteine, Capellen, Kreuze, Marterssäulen, einzelne oder hervorragende Bäume, kurz solche Gegenstände gewählt und bezeichnet, die ihren Standort ordentlicher Weise nicht ändern; weswegen der graphische Triangulator da, wo ihm die Wahl zwischen mehreren derley Objecten gelassen ist, immer jenes zu wählen hat, an dem er diese Eigenschaft in höherem Grade wahrnimmt; voraus gesetzt jedoch, daß beyde Punkte in Beziehung auf die Aussicht gleiche Vortheile darbieten.

§. 126.

Bei dem Entwurfe des graphischen Netzes hat der Triangulator Rücksicht zu nehmen, daß

- a) die Dreiecke so viel möglich gleichseitig, und ihre Seiten nicht kleiner als 500° entfallen;
- b) für jede Section des graphischen Triangulierungs-Blattes, welche das Details = Tischblatt des Geometers im verjüngten Maßstabe darstellt, drey Punkte bestimmt erscheinen;
- c) unter diesen Einer ein Standpunct sey, von dem der Geometer wenigstens immer Einen der beyden anderen Punkte sehen kann.

§. 127.

Die Standpuncte werden durch 8 bis 12 Fuß hohe Stangen, die auf 2 bis 3 Fuß zwischen Verschalungen in die Erde gesenkt, und durch Keile fest und vertical erhalten werden, bezeichnet. In besonderen Fällen können auch drey bis vier 12 Schuh hohe, 3 Zoll dicke Stämme pyramidalisch so aufgerichtet werden, daß der Geometer mit dem Tische sich innerhalb derselben aufstellen kann. Die Stämme werden in den Boden so befestigt, daß sie den Winden widerstehen, und die Pyramide Haltbarkeit habe.

§. 128.

Sind Pyramiden errichtet, so wird der Standpunct durch einen in die Erde versenkten Pfahl bezeichnet. Damit er aber zu jeder Zeit aufgefunden werden könne, so ist ihr Standort über dieß genau und umständlich zu beschreiben.

§. 129.

Die errichteten Zeichen werden dem Vorstande der Gemeinden, auf deren Gebieth sie liegen, zur Ob- und Erhaltung bis nach beendeter Details-Aufnahme, wo möglich in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beamten, mit der ausdrücklichen Erinnerung übergeben, daß für ihre unverfälschte Erhaltung um so wachsamere Sorge zu nehmen müsse, als im Falle der muthwilligen Beschädigung die neue Errichtung auf Kosten der Gemeinde vorgenommen würde. Daß für diese Zeichen erforderliche Materiale hat die Gemeinde ohne besondere Vergütung zu liefern.

§. 130.

Zur Ziehung des graphischen Netzes erhält jeder Triangulator einen vollständigen Meß-Apparat und ein Perspectiv = Dioptr.

Uebergabe der graphischen Signale an die Gemeinden, und unentgeltliche Beschaffung des Materials von Seite derselben.

Instrumente des graphischen Triangulators.

Vorsichten bey der graphischen Triangulirung.

§. 131.

Die graphische Triangulirung muß mit der größten Genauigkeit bewirkt werden, der Triangulator darf daher

- a) weder die Boussole zur Errichtung des Tisches, noch die Nadel zur Bezeichnung der Punkte gebrauchen;
- b) keinen Punkt als richtig bestimmt annehmen, in dem nicht wenigstens drey Visier-Strahlen unter Winkeln, die weder zu spitz, noch zu stumpf sind, zusammen treffen.

Protocollirung der graphischen Punkte:

N.

§. 132.

Die bestimmten Punkte werden mit einem kleinen Kreise umfassen, die Standpunkte mit einem Buchstaben bezeichnet, Fixpunkte benannt, und nach dem Formulare Lit. N protocollirt.

Bestimmung der zur Aufnahme nicht erforderlichen graphischen Punkte.

§. 133.

Wenn der Triangulator, nach §. 126, sechzig Punkte in jeder Quadrat-Meile bestimmt, so wird er stets im Stande seyn, für jede Gemeinde die nöthige Zahl Punkte zu geben. Hat er mehr Punkte, als zur Aufnahme der Gemeinden erforderlich sind, bestimmt, so werden diese zur Prüfung und Controlle der Details-Arbeiten der Geometer zurück gehalten.

Nothwendigkeit der Bestimmung gemeinschaftlicher Punkte:

§. 134.

Der Triangulator muß bedacht seyn, an den Sections-Linien der Quadrat-Meilen zur Erleichterung der Anstoßung gemeinschaftliche Punkte zu bestimmen.

§. 135.

Er setzt von diesen die Arbeit in die anstoßende Quadrat-Meile fort, wenn nicht trigonometrische Punkte vorhanden sind, welche zur Anbindung des graphischen Netzes in jedem Falle benützt werden müssen.

§. 136.

Um den Geometern die Anstoßung zu erleichtern, sucht der graphische Triangulator so viel möglich an den Gemeindegrenzen und Sections-Linien gemeinschaftliche Punkte zu bestimmen.

Einzeichnung der Gemeindegrenzen in den Quadrat-Meilen:

O.

§. 137.

Der Triangulator bemerkt mit Bleylinien in der Quadrat-Meile den Lauf der Gemeindegrenzen, und schreibt in das Protocoll, Formulare O; in welcher Gemeinde jeder Punkt liegt.

§. 138.

Waldlichtungen zum Behufe der graphischen Triangulirung.

Walddurchschläge zum Behufe der graphischen Triangulirung dürfen nur, wenn es unumgänglich nöthig ist, gemacht werden. Der graphische Triangulator hat die Ver-

pflichtung, die Nothwendigkeit nachzuweisen, so bald er dazu aufgefordert wird, und den dem Eigenthümer zugehenden Schaden zu ersetzen, so bald es erwiesen ist, daß eine solche Auslichtung hätte vermieden werden können, ohne bedeutende Kosten aufzuwenden, und ohne der Genauigkeit der Operation Abbruch zu thun.

§. 139.

Findet aber der graphische Triangulator die Auslichtung unvermeidlich, so muß er davon den Eigenthümer des Waldes oder seinen Bevollmächtigten in Kenntniß setzen; ihn zur persönlichen Gegenwart vorladen, und die Auslichtung, in so weit es mit der Richtigkeit der Operation nur immer verträglich ist, in der Art vornehmen, wie sie von dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten gewünscht wird.

§. 140.

Fehler in der graphischen Triangulirung werden auf Kosten des Triangulators und des hierzu bestimmten Revidenten verbessert. Die Antheile, welche jeder an den Nachbesserungskosten zu tragen hat, bestimmt die Provinzial-Commission von Fall zu Fall nach dem Grade der Vernachlässigung, der bey dem einen oder dem anderen eintritt, mit Vorbehalt der Berufung an die Hof-Commission.

B.

Von der Abnahme der graphischen Punkte.

§. 141.

Die Abnahme, das ist: die Bestimmung der Coordinaten eines jeden graphisch bestimmten Punktes, hat auf dem noch aufgespannten Blatte zu geschehen.

§. 142.

Der Triangulator führt dazu vorläufig durch jeden bestimmten Punct Parallelen mit den Sections-Linien, durch die er die Quadrat-Meile in 20 Blätter getheilt hat.

§. 143.

Sind die Parallelen auf das genaueste gezogen, so schreitet er zur Abnahme der Maße. Er betrachtet hierbey die mit dem Meridian gleichlaufenden Sections-Linien als Abscissen-Linien, und mißt mit dem mit einer Mikrometer-Schraube versehenen Stangenzirkel von Süd gegen Nord die Abstände bis zu dem Durchschnittspuncte. Sind die auf beyden Sections-Linien genommenen Abstände von Süd gegen Nord und von Nord gegen Süd gleich, und ist die Summe der auf einer Sections-Linie genommenen zwey Abstände der ganzen Sections-Linie gleich, oder beträgt sie genau

Wer die Berichtigungskosten der bey der graphischen Triangulirung vorkommenden Fehler zu tragen hat.

Verfahren bey der Abnahme der graphischen Punkte.

O.

800^o, so beweiset dieses die Richtigkeit der Abnahme und Parallelen-Führung. Auf dieselbe Art wird mit Abnahme der Ordinaten auf den mit dem Perpendikel gleichlaufenden Sections-Linien verfahren. Die abgenommenen Maße werden in das Protocoll Lit. O eingetragen. Um in der Folge die Richtigkeit der Auftragung prüfen zu können, hat der Triangulator auch die Seitenlängen der Dreyecke abzunehmen, und in das Protocoll in Klaftern und Decimalen einzutragen.

§. 144.

Die Abnahme der Maße hat der Triangulator an Tagen, wo er auf dem Felde nicht arbeiten kann, zu bewirken.

C.

Von der Auftragung der graphischen Punkte auf die Aufnahmeblätter.

§. 145.

Die graphischen Punkte werden auf die Tischblätter der Geometer nach den in dem Protocolle bemerkten Abständen in dem Maße von 1 Zoll = 40 Klaftern oder 1 Zoll = 80 Klaftern, wenn im halben Maße aufgenommen werden sollte, mit dem Stangenzirkel aufgetragen.

§. 146.

Die Auftragung hat vor Beginn, und wenn sie da nicht vollends zu Stande gebracht werden kann, fortgesetzt im Laufe der Feldarbeit durch die Inspectoren zu geschehen.

§. 147.

Die Blätter, auf denen die graphischen Punkte aufgetragen werden, müssen nicht bloß an den Rändern, sondern durchgehends mit verdünntem Eyerklar an die Preter geklebt seyn, und dürfen keine Blasen werfen.

§. 148.

Der Inspector überzeugt sich vor der Auftragung: ob die Sections-Linien der Aufnahmeblätter genau gezogen sind. Die Sections-Punkte werden mittelst Lehren bestimmt.

§. 149.

Der Inspector trägt sodann auf den beyden Abscissen-Linien die Abstände von Süd gegen Nord, und von Nord gegen Süd, dann auf den mit dem Perpendikel gleichlaufenden Sections-Linien die Ordinaten von West gegen Ost, und von Ost gegen West auf. Treffen die von den Enden der Sections-Linien aufgetragenen Abstände in denselben Punkt, so bewährt dieses die Genauigkeit der Auftragung und die richtige Ziehung der Sections-Linien. Verbindet man die

In welchem Maße die Auftragung der graphischen Punkte auf die Aufnahmeblätter zu bewirken ist.

Vorläufige Prüfung der Sections-Linien vor der Auftragung.

Abscissen und Ordinaten-Puncte durch Linien, so gibt ihr senkrechter Durchschnitt den graphischen Punct (Formulare Lit. M Fig. 2).

Prüfung der aufgetragenen Puncte.

§. 150.

Die Richtigkeit der durch Abscissen und Ordinaten aufgetragenen Puncte prüft der Inspector durch die Seitenlängen, und berichtigt, wenn sich Unterschiede zeigen, den Fehler.

Einsendung der graphischen Triangulirungs-Blätter sammt Protocollen

§. 151.

Am Ende der Feldarbeit hat jeder Inspector die graphischen Triangulirungs-Blätter nebst den Protocollen durch den Unter-Director an die Provinzial-Commission abzugeben.

und ihre Aufbewahrung:

§. 152.

Dieselben werden bey der Provinzial-Commission nach den im VI. Theile V. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen aufbewahrt.

III. Abschnitt.

Von der Berichtigung und Aufnahme der Gemeindegrenzen.

A.

Von den Gemeinden überhaupt.

Die Vermessung wird gemeindenweise vorgenommen:

§. 153.

Die Vermessung zum Behufe des Catasters wird gemeindenweise vorgenommen, und es wird, nach der Bestimmung des §. 9 des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817, für den Umfang einer jeden Gemeinde eine eigene Catastral-Mappe verfaßt.

Begriff der Gemeinde.

§. 154.

Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operationen für den stabilen Cataster diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig als Steuergemeinden schon bestehen.

In Provinzen, wo mehrere Gemeinden in Eine Steuergemeinde vereinigt sind, ist jede Untergemeinde als eine selbstständige Gemeinde zu behandeln und aufzunehmen.

Die Gemeinden werden nach dem bestehenden Umfange aufgenommen.

§. 155.

In der Regel darf an dem bestehenden Umfange dieser Gemeinden keine Aenderung vorgenommen werden, sondern ihr Umfang ist so aufzunehmen, wie er wirklich besteht.

B.

Von den Aenderungen im bestehenden Umfange der Gemeinden.

§. 156.

Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden finden in folgenden Fällen Statt:

- 1) wenn eine Steuergemeinde nicht über 500 Niederösterreichische Joch Flächeninhalt hat;
- 2) wenn eine Steuergemeinde für sich eine unförmliche Figur bildet, und sich entweder als schmaler Streif nächst einer anderen hinzieht, oder von dem Gebiete der anderen ganz oder größten Theils eingeschlossen ist;
- 3) wenn die Grundstücke von zwey oder mehreren Gemeinden, deren Dtschaften zwar getrennt sind, unter einander vermengt lägen, so, daß das Grundstück einer Gemeinde durchgehends von Grundstücken anderer Gemeinden begränzt wäre.

§. 157.

Im ersten Falle sind zwey oder mehrere solcher kleinen Gemeinden mit einander, oder die kleinere Gemeinde ist mit derjenigen größeren Gemeinde zusammen zu ziehen, und in einer Mappe darzustellen, welche dadurch am besten arrondirt wird, und nicht schon an und für sich einen gar zu großen Umfang hat.

Eine gleich zweckmäßige Arrondirung ist auch im zweyten Falle dadurch zu bewirken, daß solche unförmliche Gemeinden entweder mit einander, oder daß jene Theile einer Gemeinde, welche von der anderen ganz oder zum Theil eingeschlossen sind, mit dieser begränzt und aufgenommen werden.

Die im dritten Falle bezeichneten einzelnen Grundstücke einer Gemeinde sind jederzeit im Zusammenhange mit dem Umfange der Gemeinde aufzunehmen, der sie nach ihrer topographischen Lage am angemessensten zustehen.

§. 158.

Bey diesen Concentrirungen, wenn sie in Provinzen, wo Untergemeinden bestehen, eintreten, muß, wo möglich, der Bedacht darauf genommen werden, daß sie mit einer Gemeinde in Vereinigung kommen, die der nächstlichen Hauptgemeinde angehört, welcher sie zustehen. Eine gleiche Rücksicht muß in Provinzen, wo Steuergemeinden und Bezirke bestehen, dahin getragen werden, daß durch solche Concentrirungen die Gemeinde nicht außer dem Steuerbezirke kommt, dem sie dermahl zugewiesen ist.

Fälle, in welchen Aenderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden zulässig sind.

§. 159.

Behandlung der im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden, rücksichtlich ihrer Mappen und Protocolle.

Die im Zusammenhange aufgenommenen Gemeinden erhalten nur Eine Mappe, auf der jedoch die Gränzen einer jeden in die Concentrirung genommenen Gemeinde, genau ersichtlich, eingezeichnet erscheinen; für jede solche Gemeinde wird aber das Vermessungs-Protocoll besonders verfaßt, und die Nummerirung hat bey einer jeden Gemeinde mit 1 anzufangen. Am Schlusse der Protocolle ist jederzeit der Flächeninhalt der mitconcentrirten Gemeinden aufzunehmen, und sodann summarisch für den ganzen Umfang, den die Mappe darstellt, abzuschließen.

§. 160.

Zutheilung selbstständiger Besitzungen zu den angränzenden Gemeinden.

Selbstständige Körper, welche zu keiner oder zu einer entfernteren Gemeinde gehören, werden entweder nach ihrer Lage und Ausdehnung unter die angränzenden Gemeinden vertheilt, oder einer derselben zugewiesen, und in der Mappe dargestellt.

§. 161.

Zutheilung von Waldstrecken.

Eben so werden Waldungen, welche dem Territorio keiner Gemeinde angehören, einer anstoßenden Gemeinde zugewiesen. Sollte diese dadurch entweder unverhältnißmäßig groß werden, oder eine unförmliche Gestalt erhalten, so ist ein solcher Wald dann mehreren Gemeinden zuzutheilen.

§. 162.

Die dießfällige Trennung seines Umfanges muß nach Theilen geschehen, welche sich durch natürliche Gränzen ausscheiden; in Ermangelung derselben nach Theilen, welche bey der bestehenden Bewirthschaftung und dem von dem Eigenthümer angenommenen Forsthaushalte für sich ein Ganzes bilden.

§. 163.

Solche Theile können dann, Einer oder mehrere, der nähmlichen Gemeinde zugewiesen werden, wenn nur die unter §. 161 bemerkten Unzukömmlichkeiten vermieden werden.

§. 164.

Bey der Zutheilung der Waldungen zu bestimmten Gemeinde-Territorien muß ein Forstverständiger, und, wo es thunlich ist, derjenige, welcher die Aufsicht und Bewirthschaftung des betreffenden Waldes besorgt, bengezogen werden.

§. 165.

Die nach den vorstehenden §§. dem Territorio einer Gemeinde zugewiesenen Grundstücke, selbstständigen Besitzungen und Waldungen werden in der Mappe, welche

für die Gemeinde verfaßt wird, aufgenommen; es werden jedoch in derselben die eigentlichen Gränzen der Gemeinde, wie sie ohne der Zuthellung bestehen, ersichtlich gemacht. In dem Protocolle ist bey der zugewiesenen Parzelle beyzufügen: dieser Gemeinde zugewiesen, und bis nun selbstständig, — oder, der Gemeinde N. gehörig.

§. 166.

Alle in den vorstehenden §§. bezeichneten Concentrirungen bestimmt die Provinzial-Commission. Die zur Gränzbeschreibung bestimmte Commission hat zu diesem Behufe, wenn sie eine Concentrirung rathlich findet, hierüber ein eigenes Protocoll aufzunehmen, demselben die Skizze, wo sowohl die bestehende, als die neu angetragene Gränze ersichtlich ist, beyzuschließen, und solches an die Kreis-Commission zur weiteren gutächtlichen Beförderung an die Provinzial-Commission einzusenden.

C.

Von der Beschreibung der Gränzen und deren Darstellung durch die Zeichnung.

§. 167.

Die Beschreibung der Gemeindegrenzen folgt in der Regel unmittelbar auf die graphische Triangulirung, sohin, wie diese, Ein Jahr vor der Details-Vermessung.

§. 168.

Der Umfang, inner welchem die Gränzen der in solchen fallenden Gemeinden zu beschreiben sind, wird von der Provinzial-Commission genau bezeichnet, und, wenn er sich längs einer Kreis- oder Landesgränze hinzieht, zugleich die Linie, inner welcher sich bey der Gränzbeschreibung zu halten ist, festgesetzt.

§. 169.

Wenn das Gebieth einer Gemeinde in zwey Kreise fällt, so wird diese dort ganz aufgenommen, wo der Ort einer solchen Gemeinde liegt; wäre der Ort selbst durch die Kreisgränze getheilt, so wird die Gemeinde für den Kreis ganz aufgenommen, in welchem die Mehrzahl der Häuser des Ortes liegt. Hiernach wird sich auch bey Auen und Inseln, über die eine Kreisgränze läuft, benommen.

§. 170.

Bey der Landesgränze wird sich genau an die vorhinein geschehene Bestimmung derselben gehalten.

Die Zusammenziehung mehrerer Gemeinden und Zuthellung selbstständiger Besitzungen bestimmt die Provinzial-Commission.

Wann die Beschreibung der Gemeindegrenzen zu erfolgen habe.

Die Provinzial-Commission hat die hierzu bestimmte Strecke genau zu bezeichnen.

Verfahren, wenn das Gebieth einer Gemeinde in zwey Kreise fällt, oder an die Landesgränze stößt.

Vorläufige Verfügungen der Kreis-Commission zur Bewirkung der Gränzbeschreibung.

Bestimmung der dazu gehöri gen Individuen:

Verfahren bey der Umgehung der Gemeindegrenzen, ihre Skizzirung und Beschreibung.

§. 171.

Die Kreis-Commission bestimmt in dem ihr bezeichneten Anfange die Ordnung, in welcher in den Gemeinden die Gränzaufnahme und Beschreibung vorgenommen werden soll, und unterlegt das Verzeichniß dieser Gemeinden der Provinzial-Commission.

§. 172.

Sie sendet hierzu die ihr von der Provinzial-Commission nach dem §. 65 bestimmten Geometer ab, und gibt jedem einen kreisämtlichen oder Bezirks-Beamten zur Mitwirkung bey.

§. 173.

Die Kreis-Commission läßt hiervon die Gemeinden, in denen die Gränzaufnahme und Beschreibung vorgenommen werden soll, so wie alle angränzenden Gemeinden verständigen, und trägt den betreffenden Ortsvorstehern und Grundherrschaften auf, dabey auf die Aufforderung der Gränzbeschreibungs-Commission entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 174.

Außer dem Gemeinde-Vorstande müssen bey der Gränzbeschreibung wenigstens zwey rechtliche, mit der Gränze bekannte Gemeindeglieder beygezogen, und, wenn es erforderlich ist, von Seite der Commission auch die über die Gränze etwa vorhandenen Urkunden eingesehen werden.

§. 175.

Von diesen Personen wird die ganze Gränze mit dem politischen Commissäre und dem Geometer in der Art abgegangen, daß sie längs derselben auf den Punct wieder zurück kommen, von welchem sie ausgegangen sind.

§. 176.

Der Geometer nimmt hierbey, mit Benützung der von dem Triangulator in der Gemeinde bestimmten graphischen Puncte und der von ihm eingezeichneten Gemeindegrenzen, den Umfang der Gemeinde nach dem Auge mit Schritten auf. Er bezeichnet genau alle Puncte, deren Beschreibung zur Erkennung der Gränze führt, welche auch der politische Commissär in seine Vormerkungen zu nehmen hat.

§. 177.

Ist das Abschreiten der Gränze vollendet, so nimmt der politische Commissär die Beschreibung derselben, mit Beziehung des Geometers, in ein Protocoll auf, und der letztere gibt die Zeichnung dazu.

§. 178.

Dieses Protocoll wird den beygezogenen Mitgliedern der betreffenden und der angränzenden Gemeinden abgelesen, und deshalb in der Landessprache abgefaßt.

§. 179.

Machen sie dabey Bemerkungen über Irrungen in der Aufnahme, und werden diese gegründet befunden, so ist hiernach die Aufnahme sogleich nachzubessern.

§. 180.

Das Protocoll unterzeichnet der politische Commissär, der Geometer, und Alle, welche bey der Begehung der Gränze von den betreffenden und den angränzenden Gemeinden instructionsmäßig interveniren.

§. 181.

Als Muster eines solchen Protocoll'es wird das nebenverwahrte Protocoll Lit. P angeschlossen.

§. 182.

Das Concept und respective Original des Protocoll'es und der Zeichnung hat der politische Commissär der Kreis-Commission vorzulegen, und von beyden eine Copie beyzulegen.

§. 183.

Die Copie von beyden wird in der Folge dem Inspector, in dessen Aufnahmebezirk die Gemeinde fällt, mitgetheilt, welcher sie dem zur Aufnahme der Gemeinde bestimmten Geometer übergibt.

§. 184.

Sollte der Commission nach Besichtigung der Local-Verhältnisse eine Concentrirung rätzlich scheinen, so hat sie sich nach dem §. 162 zu benehmen.

§. 185.

Die nach dem §. 172 zur Gränzbefchreibung als politische Commissäre verwendeten Beamten erhalten die Vergütung der Reisekosten und die Diäten nach der für Dienststreifen, die nicht ex officio unternommen werden müssen, im Allgemeinen festgesetzten Norm.

Sie haben sich bey der Reise der Vorspann zu bedienen, bey der Gränzbegehung selbst aber, die zu Fuße gemacht werden muß, keine Fuhrkosten in Anrechnung zu bringen.

P.

Einsendung der Gränzbefchreibungs-Protocoll'es und der Gemeindefkizzen an die Kreis-Commission,

und Mittheilung ihrer Copien an den Inspector.

Bestimmung, wenn Zusammenschließungen rätzlich scheinen.

Die politischen Commissäre beziehen die normalmäßigen Diäten.

D.

Von dem Verfahren, wenn die Gemeindegrenzen streitig sind.

§. 186.

Sind die Gemeindegrenzen streitig, so muß der politische Commissär die gütliche Ausgleichung versuchen.

§. 187.

Gelingt dieser Versuch, so wird der Punct des Streites und die Art der Ausgleichung in den Protocollen deutlich aus einander gesetzt und durch die Zeichnung versinnlicht.

§. 188.

Das Protocoll selbst wird der Kreis-Commission vorgelegt, um die kreisämtliche Bestätigung zu erwirken.

§. 189.

Es wird unter Einem die Einleitung getroffen, daß die Gränzsteine hiernach gesetzt werden.

§. 190.

So bald die kreisämtliche Bestätigung erfolgt, wird die Abschrift des Protocollles durch die Kreis-Commission mit der Zeichnung dem betreffenden Inspector zugesendet.

§. 191.

Wird keine gütliche Ausgleichung zu Stande gebracht, so ist der Gegenstand des Streites so wohl in dem Protocolle als in der Skizze genau ersichtlich zu machen, die Beschreibung der Gränze aber ohne weitere Berücksichtigung des Streites nach den vorstehenden Bestimmungen zu veranlassen.

§. 192.

Ist der Streit bey der erfolgenden Details-Vermessung schon ausgeglichen, so hat dieses der Geometer zu bemerken, im entgegen gesetzten Falle aber sind die streitigen Theile in der Mappe und in dem Parzellen-Protocolle ersichtlich zu machen, die Vermessung aber deswegen nicht im geringsten aufzuhalten.

§. 193.

Sollte bey Gelegenheit der Gemeinde-Gränzbefchreibung eine Kreis- oder Landesgränze unbestimmt oder streitig befunden werden, so ist darüber die Anzeige zu erstatten, damit die administrirenden politischen Behörden davon in die Kenntniß gesetzt werden. Die Gränzbefchreibung und Aufnahme der Gemeinden ist aber deswegen nicht aufzuhalten, sondern der Geometer hat nach den vorstehenden zwey §§. bloß den Gegenstand des Streites, das ist: den

Einwirkung wegen Sicherstellung streitiger Gemeindegrenzen.

Verfahren, wenn der Versuch zur gütlichen Ausgleichung mißlingt.

Verfahren des Details-Geometers rücksichtlich der streitigen Gemeindegrenzen.

Bestimmung, wenn Kreis- oder Landesgränzen streitig oder unbestimmt sind.

Theil, in welchen die Landes- oder Kreisgränze fallen soll, genau aufzunehmen.

E.

Von der definitiven Gränzbeschreibung.

§. 194.

Die definitive Gränzbeschreibung erfolgt bey Gelegenheit der Ausarbeitung der Details-Aufnahme.

Die definitive Gränzbeschreibung einer Gemeinde folgt erst dann, wenn die Details-Aufnahme derselben vollendet und ausgearbeitet ist.

§. 195.

Die definitive Gränzbeschreibung leitet der Inspector ein, und es müssen darin alle Biegungen der Gränze unter genauer Bezeichnung der Winkel, in welche sie fallen, dann der horizontalen Entfernung der Gränzsteine angegeben werden.

§. 196.

Nach dem Formulare Lit. Q.

Q.

Ein Formular dieser definitiven Gränzbeschreibung enthält die Beilage Q.

IV. Abschnitt.

Von der Bestimmung der Aufnahme im halben Maße.

§. 197.

Bestimmungen, wann eine Gemeinde im halben Maße aufzunehmen ist.

Die Vermessung kann im ganzen oder halben Maße bewirkt werden.

In der Regel geschieht dieselbe im ganzen Catastral-Maße, das ist: 1 Zoll gleich 40 Klaftern.

§. 198.

So bald die Vorarbeiten, nämlich die graphische Triangulirung und Gränzberichtigung vollendet sind, hat die Provinzial-Commission zum Behufe der darauf folgenden Detail-Vermessung nach dem §. 7 in Ueberlegung zu nehmen, ob eine Gemeinde im halben oder ganzen Catastral-Maße aufzunehmen sey.

§. 199.

Die Provinzial-Commission benützt hierzu die Anträge des graphischen Triangulators, die Cultur-Ausweise, die sie von den Steuerbezirks-Obriigkeiten erhält, und endlich gute Karten.

§. 200.

Eine Gemeinde eignet sich zur Aufnahme im halben Maße, wenn die Grundstücke derselben in der geringeren Cultur-Sattung stehen, und so viel Flächenraum in den Par-

zellen haben, daß sie zur deutlichen Eintragung der Nummern den nöthigen Raum darbiethen. Hiernach werden sich in der Regel solche Gemeinden zur halben Maßaufnahme eignen, wo der größte Theil derselben aus Hochgebirge, aus beträchtlichen zusammen hängenden Waldungen, Wiesengründen oder Weiden besteht.

§. 201.

Sind in einer Gemeinde nur wenige Parthien vorhanden, welche in zu kleine Parzellen getheilt sind, um eine deutliche Nummerirung zuzulassen; so kann die Gemeinde dessen ungeachtet im halben Maße vermessen werden, doch hat der Geometer dergleichen Parthien, zum Behufe der Nummerirung, nach dem ganzen Catastral-Maßstabe zu entwerfen, und dieselben als Beymappen zu behandeln, in welchen die Nummern der Parzellen einzutragen sind.

Hiervon ist aber nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Umfang, der die Aufnahme im halben Maße nicht zulässig macht, wirklich sehr klein ist; wäre dieser bedeutend, würde die Summe aller Parzellen in der Gemeinde, deren Darstellung im halben Maße für unzulässig gefunden wird, mehr als 500 Joch erreichen: so ist davon kein Gebrauch zu machen, sondern die Aufnahme der ganzen Gemeinde im ganzen Maße vorzunehmen.

§. 202.

Bei Beginn der Feldarbeit hat der Inspector zuerst diejenigen Gemeinden, deren Aufnahme im ganzen Catastral-Maße zu geschehen hat, aufnehmen zu lassen, und sich bey Gelegenheit seiner Revisions-Reisen vorläufig die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zur halben Maßaufnahme bestimmten Gemeinden auch wirklich hierzu geeignet sind. Sollte eine oder die andere Gemeinde nach der Bestimmung des §. 200 hierzu nicht geeignet seyn, so hat er unter Auseinandersetzung der Gründe dieses anzuzeigen und die Entscheidung einzuholen.

§. 203.

Die Aufnahme einer Gemeinde muß übrigens immer ganz, entweder im ganzen oder im halben Maße, geschehen, und es ist ausdrücklich untersagt, eine und die nämliche Gemeinde zum Theil im ganzen und zum Theil im halben Maße aufzunehmen.

Vorsicht von Seite des Inspectors, bevor er eine Gemeinde im halben Maße aufnehmen läßt.

V. Abschnitt.

Von der Bezeichnung und Sicherstellung der Eigenthumsgränzen.

§. 204.

Die Gemeinden werden bey Gelegenheit der Gränzbeschreibung zur
Berichtigung der Eigenthumsgränzen,

Alle Gemeinden werden Ein Jahr früher, als sie in die
Detail-Vermessung gezogen werden, durch den Kreis-Com-
missär aufgefordert, die Eigenthumsgränzen innerhalb der
Gemeinde zu berichtigen.

§. 205.

Sie werden weiter angewiesen, bis zu der erfolgenden
Details-Vermessung alle etwa vorkommenden Besitzstreitig-
keiten auszugleichen.

§. 206.

und 14 Tage vor Beginn der Details-Vermessung zu deren Abmar-
kung angewiesen.

Bierzehn Tage vor Beginn der Details-Vermessung
fordert die Kreis-Commission die Gemeinden insbesondere
auf, die Eigenthumsgränzen abzumarken.

§. 207.

Wie die Abmarkung zu geschehen habe.

Diese Abmarkung hat, wo nicht schon natürliche Grän-
zen andere Bezeichnungen unnöthig machen, nach der Be-
schaffenheit der Gegend durch Pfähle, Steine oder sonstige
einfache Zeichen von den betreffenden Grundeigenthümern
selbst zu geschehen.

§. 208.

Die Abmarkung wird durch die Angränzenden gemein-
schaftlich dergestalt bewirkt, daß von Zeichen zu Zeichen,
die Gränze eine gerade, oder wegen unbedeutender Biegung,
als gerade anzunehmende Linie bildet.

§. 209.

Das Gemeindееigenthum wird durch die Ortsvorsteher
und Geschwornen im Beyseyn der Angränzenden abgemarkt.

§. 210.

Abmarkung und Aufnahme streitiger Parzellen.

Ist ein Eigenthum streitig, so wird der streitige Theil
genau abgemarkt, und dann von dem Geometer als eine be-
sondere Parzelle aufgenommen.

§. 211.

In dem Protocolle wird derjenige als Eigenthümer auf-
genommen, welcher de facto im Besitze ist, und von den
Nutzungen die Steuern zahlt. Wäre jedoch auch der facti-
sche Besitzstand und die Steuerzahlung streitig oder zweifel-
haft; so werden Alle, welche auf eine solche Parzelle An-
sprüche stellen, als gemeinschaftliche Eigenthümer in dem
Protocolle aufgeführt. Uebrigens ist bey streitigen Parzellen
jederzeit die Bemerkung: Streitig, beyzufügen.

§. 212.

Werden Streitigkeiten ausgeglichen, während der Geometer sich noch in einer Gemeinde befindet, so hat er die Mappen und Protocolle nach der Statt gefundenen Ausgleichung zu ändern.

§. 213.

Werden Besitzstreitigkeiten durch richterlichen Spruch oder Vergleich ausgeglichen, wenn der Geometer die Aufnahme beendet hat, und sich nicht mehr in der Gemeinde befindet, so wird hierauf keine vorläufige Rücksicht genommen, sondern es erfolgt die Berichtigung in der Folge, im Wege der Reclamation.
